

Kündigungen in den Helios-Kliniken GmbH Wuppertal  
Antrag der LINKSPARTEI.PDS-Fraktion im Rat der Stadt vom 18. August 2005,  
Drucksache Nr. VO/1029/05

Zum Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einflussmöglichkeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Wuppertal im Aufsichtsrat der Helios Klinikum Wuppertal sind sehr beschränkt, weil die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates auf das gesetzlich Mindestmaß beschränkt sind und deshalb alle wesentlichen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Darüber hinaus entsendet die Stadt Wuppertal lediglich drei der insgesamt neun Mitglieder des Aufsichtsrates, sodass sich auch daraus nur sehr geringe Einflussmöglichkeiten ergeben. Aber selbst für den Fall, dass der Aufsichtsrat einen entsprechenden Beschluss zum Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen fassen sollte, hätte dieser aufgrund der Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung keine bindende Wirkung. Ein solcher Beschluss könnte jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der Helios Kliniken GmbH außer Kraft gesetzt werden.

Im Übrigen gewährleistet der Konsortialvertrag zwischen der Stadt Wuppertal, der Helios Kliniken GmbH und der Klinikum Wuppertal GmbH keinen über die gesetzlichen Beschränkungen hinausgehenden Sonderkündigungsschutz. Daraus folgt, dass betriebsbedingte Kündigungen, wenn sie nicht gegen den Konsortialvertrag verstoßen, nicht verhindert werden können. Dazu wird auf das von der Verwaltung beauftragte Rechtsgutachten verwiesen. Ebenso wenig kann die Stadt durchsetzen, dass die bereits ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigungen zurückgenommen werden.

Die Kündigung der Helios Klinikum Wuppertal der Mitgliedschaft im KAV verstößt nicht gegen den Konsortialvertrag, wie die von der Verwaltung in Auftrag gegebene rechtliche Stellungnahme darlegt. Insoweit kann zwar die Forderung auf Rücknahme der Kündigung erhoben, nicht jedoch durchgesetzt werden. Aber selbst dann, wenn die Helios GmbH die in § 1 des Konsortialvertrages niedergelegten Grundprinzipien der Kooperation wesentlich und nachhaltig verletzt, muss die Stadt Wuppertal die Helios GmbH zunächst unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens sechs Monaten und unter Androhung der Übernahme der Geschäftsanteile der Helios Klinikum Wuppertal GmbH zur Erfüllung dieser Verpflichtungen nach Eintritt des die Pflichtverletzung objektiv begründenden Umstands auffordern. Erst wenn diese Frist und eine Nachfrist verstrichen sind, hat die Stadt die Möglichkeit, von der Helios GmbH die (Rück-)Übertragung der Geschäftsanteile an der Klinikum Wuppertal GmbH zu verlangen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.07.2005, Drucksache Nr. VO/0935/05, verwiesen.

gez.

Dr. Slawig